

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/10/17 2012/08/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2012

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);  
62 Arbeitsmarktverwaltung;  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

## Norm

ABGB §7;  
AIVG 1977 §14 Abs4 litc;  
AIVG 1977 §14;  
AIVG 1977 §15 Abs3 Z1;  
AIVG 1977 §15 Abs3 Z5 idF 2001/I/103;  
AIVG 1977 §15 Abs3 Z6;  
AIVG 1977 §15 Abs7;  
AIVG 1977 §18 Abs1;  
AIVG 1977 §18 Abs3;  
AIVG 1977 §18 idF 2001/I/103;  
AIVG 1977 §18;  
B-VG Art7 Abs1;  
VwRallg;  
1. ABGB Art. 4 § 7 heute  
2. ABGB Art. 4 § 7 gültig ab 01.01.2005  
  
1. B-VG Art. 7 heute  
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013  
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003  
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998  
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997  
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988  
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974  
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945  
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde der K P in I, vertreten durch Mag. Christoph Arnold und Mag. Fiona Kathrin Arnold, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Stafflerstraße 2/EG, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol vom 18. Oktober 2010, Zl. LGSTi/V/0533/11 04 79-702/2010, betreffend Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde der K P in römisch eins, vertreten durch Mag. Christoph Arnold und Mag. Fiona Kathrin Arnold, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Stafflerstraße 2/EG, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol vom 18. Oktober 2010, Zl. LGSTi/V/0533/11 04 79-702/2010, betreffend Arbeitslosengeld, zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 28. Juli 2010 wurde der Beschwerdeführerin ab 1. März 2010 Arbeitslosengeld in Höhe von EUR 37,22 pro Tag für eine Dauer von 20 Wochen zuerkannt. Begründend führte die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice aus, eine Bezugsdauer von 30 Wochen werde dann gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen würden. Die Möglichkeit der Verlängerung um Zeiträume, die eine Verlängerung der Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaft bewirkten, bestehe hier nicht. Die Beschwerdeführerin könne ab dem 1. März 2005 nur 145 Wochen und drei Tage arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten vorweisen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung. Sie machte geltend, sie habe ab September 1994 bis August 1997 eine Lehre absolviert, sei vom August 1997 bis 29. November 2006 in einem vollversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis gestanden, habe vom 30. November 2006 bis 29. März 2007 Wochengeld und vom 30. März 2007 bis 31. Juli 2009 Kinderbetreuungsgeld bezogen. Im August 2009 sei sie zumindest einen Tag und schließlich vom 15. Juni 2009 bis 28. Februar 2010 wiederum in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden. Der Beschwerdeführerin sei daher Arbeitslosengeld in Höhe von EUR 37,22 pro Tag zumindest für eine Dauer von 30 Wochen zuzuerkennen. Der Beurteilungszeitraum sei um Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Kinderbetreuungsgeldbezuges zu erstrecken, sodass bei der Berufungswerberin im relevanten Beurteilungszeitraum mehr als 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungen anzunehmen seien.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, gemäß § 18 Abs. 1 AIVG werde das Arbeitslosengeld für 20 Wochen gewährt. Es werde für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen würden. Gemäß § 18 Abs. 3 AIVG seien bei der Festsetzung der Bezugsdauer die in § 14 Abs. 4 AIVG angeführten Zeiten zu berücksichtigen. Gemäß § 14 Abs. 4 lit. c AIVG seien auf die Anwartschaft Zeiten des Bezugs von Wochengeld aufgrund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses anzurechnen. Eine Erstreckung der Rahmenfrist iSd § 15 AIVG, innerhalb derer die für die Bezugsdauerfestsetzung erforderlichen Anwartschaftszeiten liegen müssten, sei nicht vorgesehen. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, gemäß Paragraph 18, Absatz eins, AIVG werde das Arbeitslosengeld für 20 Wochen gewährt. Es werde für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen würden. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AIVG seien bei der Festsetzung der Bezugsdauer die in Paragraph 14, Absatz 4, AIVG angeführten Zeiten zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 14, Absatz

4, Litera c, AIVG seien auf die Anwartschaft Zeiten des Bezugs von Wochengeld aufgrund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses anzurechnen. Eine Erstreckung der Rahmenfrist iSd Paragraph 15, AIVG, innerhalb derer die für die Bezugsdauerfestsetzung erforderlichen Anwartschaftszeiten liegen müssten, sei nicht vorgesehen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld sei am 1. März 2010 geltend gemacht worden. Es sei daher zu prüfen, ob ab dem 1. März 2005 arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in einer Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden könnten. Wie sich aus dem unstrittigen Versicherungsverlauf ergebe, könne die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. März 2005 bis 29. November 2006 639 Tage arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen nachweisen. Vom 30. November 2006 bis 29. März 2007 sei gemäß § 18 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 4 AIVG Wochengeld im Ausmaß von 120 Tagen zu berücksichtigen. Weiters seien arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Zeitraum vom 15. Juni 2009 bis 28. Februar 2010 von 259 Tagen zu berücksichtigen. Insgesamt ergäben sich sohin 145 Wochen und drei Tage. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld sei am 1. März 2010 geltend gemacht worden. Es sei daher zu prüfen, ob ab dem 1. März 2005 arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in einer Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden könnten. Wie sich aus dem unstrittigen Versicherungsverlauf ergebe, könne die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. März 2005 bis 29. November 2006 639 Tage arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen nachweisen. Vom 30. November 2006 bis 29. März 2007 sei gemäß Paragraph 18, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 4, AIVG Wochengeld im Ausmaß von 120 Tagen zu berücksichtigen. Weiters seien arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Zeitraum vom 15. Juni 2009 bis 28. Februar 2010 von 259 Tagen zu berücksichtigen. Insgesamt ergäben sich sohin 145 Wochen und drei Tage.

Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld (30. März 2007 bis 31. Juli 2009, 808 Tage) sei entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin weder als Anwartschaftszeit noch als Rahmenfristerstreckungstatbestand für die Berechnung der Bezugsdauer relevant; § 18 AIVG sehe eine Erstreckung der Rahmenfrist iSd § 15 AIVG nicht vor. Dadurch, dass der Gesetzgeber eine Rahmenfristerstreckung nicht vorgesehen habe, habe er seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum ausgenützt. Wochengeld sei deshalb auf die Anwartschaft voll anzurechnen, weil dieses Folge einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung sei, Kinderbetreuungsgeld sei hingegen nicht von der Erwerbstätigkeit der betreffenden Person abhängig. Es sei Beiziehern von Kinderbetreuungsgeld daher grundsätzlich möglich, während der Zeit des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld zu beziehen. Eine unsachliche Ungleichbehandlung liege demnach nicht vor. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld (30. März 2007 bis 31. Juli 2009, 808 Tage) sei entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin weder als Anwartschaftszeit noch als Rahmenfristerstreckungstatbestand für die Berechnung der Bezugsdauer relevant; Paragraph 18, AIVG sehe eine Erstreckung der Rahmenfrist iSd Paragraph 15, AIVG nicht vor. Dadurch, dass der Gesetzgeber eine Rahmenfristerstreckung nicht vorgesehen habe, habe er seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum ausgenützt. Wochengeld sei deshalb auf die Anwartschaft voll anzurechnen, weil dieses Folge einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung sei, Kinderbetreuungsgeld sei hingegen nicht von der Erwerbstätigkeit der betreffenden Person abhängig. Es sei Beiziehern von Kinderbetreuungsgeld daher grundsätzlich möglich, während der Zeit des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld zu beziehen. Eine unsachliche Ungleichbehandlung liege demnach nicht vor.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 27. Februar 2012, Zl. B 1662/10-7, abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Der Verfassungsgerichtshof führte zur Ablehnung begründend aus, das Vorbringen der Beschwerde lasse mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sowie vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Dem Gesetzgeber sei nicht entgegenzutreten, wenn er bei der Festsetzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nur jene Zeiten des Bezuges von Wochengeld berücksichtige, auf die ein Anspruch aus einer Krankenversicherung auf Grund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bestehe, andere Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld demgegenüber die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld jedoch nicht

verlängerten; gegen § 18 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 4 AIVG bestünden daher aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 27. Februar 2012, Zl. B 1662/10-7, abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Der Verfassungsgerichtshof führte zur Ablehnung begründend aus, das Vorbringen der Beschwerde lasse mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sowie vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Dem Gesetzgeber sei nicht entgegenzutreten, wenn er bei der Festsetzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nur jene Zeiten des Bezuges von Wochengeld berücksichtigt, auf die ein Anspruch aus einer Krankenversicherung auf Grund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bestehe, andere Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld demgegenüber die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld jedoch nicht verlängerten; gegen Paragraph 18, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 4, AIVG bestünden daher aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Beschwerdeführerin beantragt in der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergänzten Beschwerde, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Erfüllung der Anwartschaft sei Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Diese werde grundsätzlich durch arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der vorgeschriebenen Dauer innerhalb der festgelegten Rahmenfrist erworben. Es gebe eine Reihe von Tätigkeiten, die den Arbeitslosen hinderten, einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen und so Anwartschaftszeiten zu erwerben. Es wäre nicht sachgerecht, diese Zeiträume auszuklammern, weshalb § 15 AIVG jene Tatbestände aufzähle, welche rahmenfristerstreckend (neutral) wirkten. Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 und 6 AIVG verlängere sich die Rahmenfrist um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Wochengeld bzw. Kinderbetreuungsgeld bezogen habe. Dies zeige, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspreche, in der Arbeitslosenversicherung Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gleich zu berücksichtigen. Wenn gemäß § 18 Abs. 3 AIVG bei der Festsetzung der Bezugsdauer die in § 14 Abs. 4 AIVG angeführten Zeiten des Wochengeldbezuges zu berücksichtigen seien, müssten systemgerecht auch Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld entsprechende Berücksichtigung finden.

1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Erfüllung der Anwartschaft sei Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Diese werde grundsätzlich durch arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der vorgeschriebenen Dauer innerhalb der festgelegten Rahmenfrist erworben. Es gebe eine Reihe von Tätigkeiten, die den Arbeitslosen hinderten, einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen und so Anwartschaftszeiten zu erwerben. Es wäre nicht sachgerecht, diese Zeiträume auszuklammern, weshalb Paragraph 15, AIVG jene Tatbestände aufzähle, welche rahmenfristerstreckend (neutral) wirkten. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins und 6 AIVG verlängere sich die Rahmenfrist um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Wochengeld bzw. Kinderbetreuungsgeld bezogen habe. Dies zeige, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspreche, in der Arbeitslosenversicherung Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gleich zu berücksichtigen. Wenn gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AIVG bei der Festsetzung der Bezugsdauer die in Paragraph 14, Absatz 4, AIVG angeführten Zeiten des Wochengeldbezuges zu berücksichtigen seien, müssten systemgerecht auch Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld entsprechende Berücksichtigung finden.

Es sei nicht nachvollziehbar, wenn Zeiten des Wochengeldbezuges bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden, Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges hingegen nicht, während bei der Verlängerung der Rahmenfrist sowohl Zeiten des Wochengeldbezuges als auch Zeiten des Kinderbetreuungsgeldes zu berücksichtigen sind. In systematischer Interpretation sei davon auszugehen, dass der Beurteilungszeitraum gemäß § 18 AIVG analog zu § 15 Abs. 3 Z 6 AIVG zumindest um die Zeiträume des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zu

erstrecken sei, wenn Zeiten des Wochengeldbezuges sogar bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen seien. Wenn es grundsätzlich möglich sei, während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld auch Arbeitslosengeld zu beziehen, müssten erst recht auch die Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bei der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld Berücksichtigung finden können, zumindest den Beurteilungszeitraum erstrecken. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn Zeiten des Wochengeldbezuges bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden, Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges hingegen nicht, während bei der Verlängerung der Rahmenfrist sowohl Zeiten des Wochengeldbezuges als auch Zeiten des Kinderbetreuungsgeldes zu berücksichtigen sind. In systematischer Interpretation sei davon auszugehen, dass der Beurteilungszeitraum gemäß Paragraph 18, AIVG analog zu Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 6, AIVG zumindest um die Zeiträume des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zu erstrecken sei, wenn Zeiten des Wochengeldbezuges sogar bei der Festsetzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen seien. Wenn es grundsätzlich möglich sei, während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld auch Arbeitslosengeld zu beziehen, müssten erst recht auch die Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bei der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld Berücksichtigung finden können, zumindest den Beurteilungszeitraum erstrecken.

Im Arbeitslosenversicherungsrecht finde sich auch keine Bestimmung, die festlegen würde, dass die Möglichkeit der Verlängerung des Beurteilungszeitraumes gemäß § 18 AIVG um Zeiträume, die eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirkten, nicht bestünde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beurteilungszeitraum gemäß § 18 AIVG analog zu § 15 Abs. 3 Z 16 AIVG um die Zeiträume des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erstreckbar sein müsse. Zudem sei es auch sachlich nicht nachvollziehbar zu begründen, warum die Beschwerdeführerin, die von August 1997 bis 29. November 2006, also über 9 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen aufweisen könne, gleich lang Arbeitslosengeld, nämlich nur 20 Wochen, erhalte, wie ein Arbeitnehmer bei erstmaliger Beanspruchung von Arbeitslosengeld nach einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von nur 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruchs. Dies komme einer Ungleichbehandlung von Versicherungszeiten gleich, die dem Gesetz nicht entnommen werden könne. Im Arbeitslosenversicherungsrecht finde sich auch keine Bestimmung, die festlegen würde, dass die Möglichkeit der Verlängerung des Beurteilungszeitraumes gemäß Paragraph 18, AIVG um Zeiträume, die eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirkten, nicht bestünde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beurteilungszeitraum gemäß Paragraph 18, AIVG analog zu Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 16, AIVG um die Zeiträume des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erstreckbar sein müsse. Zudem sei es auch sachlich nicht nachvollziehbar zu begründen, warum die Beschwerdeführerin, die von August 1997 bis 29. November 2006, also über 9 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen aufweisen könne, gleich lang Arbeitslosengeld, nämlich nur 20 Wochen, erhalte, wie ein Arbeitnehmer bei erstmaliger Beanspruchung von Arbeitslosengeld nach einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von nur 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruchs. Dies komme einer Ungleichbehandlung von Versicherungszeiten gleich, die dem Gesetz nicht entnommen werden könne.

2. Gemäß § 7 Abs. 1 AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) die Anwartschaft erfüllt (Z 2) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Z 3). 2. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, AIVG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) die Anwartschaft erfüllt (Ziffer 2,) und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat (Ziffer 3,).

§ 14 AIVG idF BGBl. I Nr. 82/2008 lautet (auszugsweise): Paragraph 14, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2008, lautet (auszugsweise):

1. "(1) Absatz eins, Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(...)

1. (4) Absatz 4, Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;

(...)

- 1. (6)Absatz 6,Die in den Abs. 4 und 5 angeführten Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.Die in den Absatz 4, und 5 angeführten Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(...)"

§ 15 ALVG idF BGBl. I Nr. 104/2007 lautet (auszugsweise): Paragraph 15, ALVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet (auszugsweise):

- 1. "(1)Absatz eins,Die Rahmenfrist (§ 14 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland (...)Die Rahmenfrist (Paragraph 14, Absatz eins, bis 3) verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland (...)

6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat; (...)

- 1. (3)Absatz 3,Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist; (...)

6. Kinderbetreuungsgeld bezogen hat.

(...)

- 1. (7)Absatz 7,Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.Zeiten, die gemäß Paragraph 14, anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

(...)"

§ 18 ALVG idF BGBl. I Nr. 90/2009 lautet (auszugsweise): Paragraph 18, ALVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 90 aus 2009, lautet (auszugsweise):

- 1. "(1)Absatz eins,Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

(...)

- 1. (3)Absatz 3,Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen."Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im Paragraph 14, Absatz 4, angeführten Zeiten zu berücksichtigen."

3. Gemäß § 7 Abs. 1 ALVG hat also Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Die Anwartschaft ist - bei erstmaliger Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld - dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland beschäftigt war (§ 14 Abs. 1 ALVG), wobei § 14 Abs. 4 ALVG jene Zeiten aufzählt, die auf die Anwartschaft anzurechnen sind. Hiezu zählen insbesondere Zeiten des Bezuges von Wochengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. § 15 ALVG sieht die Möglichkeit einer Erstreckung der Rahmenfrist des § 14 Abs. 1 (bis 3) ALVG vor. Rahmenfristerstreckend sind insbesondere Zeiträume, in denen der Arbeitslose Wochengeld (§ 15 Abs. 3 Z 1 ALVG) oder in denen er Kinderbetreuungsgeld bezogen hat (§ 15 Abs. 3 Z 6 ALVG). 3. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, ALVG hat also Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer (u.a.) die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Die

Anwartschaft ist - bei erstmaliger Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld - dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland beschäftigt war (Paragraph 14, Absatz eins, AIVG), wobei Paragraph 14, Absatz 4, AIVG jene Zeiten aufzählt, die auf die Anwartschaft anzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere Zeiten des Bezuges von Wochengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Paragraph 15, AIVG sieht die Möglichkeit einer Erstreckung der Rahmenfrist des Paragraph 14, Absatz eins, (bis 3) AIVG vor. Rahmenfristerstreckend sind insbesondere Zeiträume, in denen der Arbeitslose Wochengeld (Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, AIVG) oder in denen er Kinderbetreuungsgeld bezogen hat (Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 6, AIVG).

Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können nach § 15 Abs. 7 AIVG zur Rahmenfristerstreckung nicht herangezogen werden. Zeiten des Bezuges von Wochengeld aufgrund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung sind daher nicht rahmenfristerstreckend, sondern anwartschaftsbegründend. Zeiten, die gemäß Paragraph 14, anwartschaftsbegründend sind, können nach Paragraph 15, Absatz 7, AIVG zur Rahmenfristerstreckung nicht herangezogen werden. Zeiten des Bezuges von Wochengeld aufgrund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung sind daher nicht rahmenfristerstreckend, sondern anwartschaftsbegründend.

§§ 14 und 15 AIVG behandeln die Frage, ob die Anwartschaft (§ 7 Abs. 1 Z 2 AIVG) erfüllt ist, ob also dem Grunde nach Arbeitslosengeld zusteht. Paragraphen 14 und 15 AIVG behandeln die Frage, ob die Anwartschaft (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AIVG) erfüllt ist, ob also dem Grunde nach Arbeitslosengeld zusteht.

§ 18 AIVG regelt hingegen die Frage der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld. Grundsätzlich wird Arbeitslosengeld für 20 Wochen gewährt; es wird aber für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden (§ 18 Abs. 1 AIVG). Nach § 18 Abs. 3 AIVG sind bei der Festsetzung der Bezugsdauer die im § 14 Abs. 4 AIVG angeführten Zeiten zu berücksichtigen. Zeiten des Bezuges von Wochengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sind also für die Frage, ob Arbeitslosengeld in der Dauer von 30 Wochen zusteht, wie Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind hingegen insoweit nicht anzurechnen. Paragraph 18, AIVG regelt hingegen die Frage der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld. Grundsätzlich wird Arbeitslosengeld für 20 Wochen gewährt; es wird aber für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden (Paragraph 18, Absatz eins, AIVG). Nach Paragraph 18, Absatz 3, AIVG sind bei der Festsetzung der Bezugsdauer die im Paragraph 14, Absatz 4, AIVG angeführten Zeiten zu berücksichtigen. Zeiten des Bezuges von Wochengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sind also für die Frage, ob Arbeitslosengeld in der Dauer von 30 Wochen zusteht, wie Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind hingegen insoweit nicht anzurechnen.

§ 18 AIVG sieht - anders als §§ 14, 15 AIVG zur Frage, ob Arbeitslosengeld dem Grunde nach zusteht - eine Verlängerung der Rahmenfrist (von fünf Jahren) nicht vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. Februar 1993, Zl. 92/08/0103; vgl. hierzu auch Pfeil, Arbeitslosenversicherungsrecht<sup>3</sup> § 18 Anm. 2; Krapf/Keul, Arbeitslosenversicherungsgesetz, 7. Lfg. (Juli 2011), § 18 Rz 418). Paragraph 18, AIVG sieht - anders als Paragraphen 14, 15, AIVG zur Frage, ob Arbeitslosengeld dem Grunde nach zusteht - eine Verlängerung der Rahmenfrist (von fünf Jahren) nicht vor vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 9. Februar 1993, Zl. 92/08/0103; vergleiche , hierzu auch Pfeil, Arbeitslosenversicherungsrecht<sup>3</sup> Paragraph 18, Anmerkung 2, ; Krapf/Keul, Arbeitslosenversicherungsgesetz, 7. Lfg. (Juli 2011), Paragraph 18, Rz 418).

4. Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld seien (jedenfalls für die Frage der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld) den anwartschaftsbegründenden Zeiträumen (§ 18 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 4 AIVG, insbesondere dem Bezug von Wochengeld) gleichzuhalten; oder es sei zumindest die Rahmenfrist des § 18 Abs. 1 AIVG um die Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zu erstrecken. 4. Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld seien (jedenfalls für die Frage der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld) den anwartschaftsbegründenden Zeiträumen (Paragraph 18, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 4, AIVG, insbesondere dem Bezug von Wochengeld) gleichzuhalten; oder es sei zumindest die Rahmenfrist des Paragraph 18, Absatz eins, AIVG um die Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zu erstrecken.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist aber aus der Systematik des AIVG nicht abzuleiten, Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld jeweils in gleicher Weise zu berücksichtigen:

Diesem Vorbringen ist nämlich entgegenzuhalten, dass schon Zeiten des Bezuges von Wochengeld vom Gesetzgeber unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob diesem Bezug von Wochengeld ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrunde lag (in diesem Fall Anrechnung auf die Anwartschaft nach § 14 Abs. 4 lit. c AIVG) oder nicht (in diesem Fall lediglich Erstreckung der Rahmenfrist nach § 15 Abs. 3 Z 1 iVm § 15 Abs. 7 AIVG). Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld werden insoweit (was die Frage betrifft, ob Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht) nur rahmenfristerstreckend (§ 15 Abs. 3 Z 6 AIVG) berücksichtigt. Was die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld betrifft, so werden gemäß § 18 AIVG hingegen ausschließlich Zeiten des Bezuges von Wochengeld aufgrund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt; weder andere Zeiten des Bezuges von Wochengeld noch Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld finden hierbei Berücksichtigung. Diesem Vorbringen ist nämlich entgegenzuhalten, dass schon Zeiten des Bezuges von Wochengeld vom Gesetzgeber unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob diesem Bezug von Wochengeld ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrunde lag (in diesem Fall Anrechnung auf die Anwartschaft nach Paragraph 14, Absatz 4, Litera c, AIVG) oder nicht (in diesem Fall lediglich Erstreckung der Rahmenfrist nach Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 7, AIVG). Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld werden insoweit (was die Frage betrifft, ob Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht) nur rahmenfristerstreckend (Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 6, AIVG) berücksichtigt. Was die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld betrifft, so werden gemäß Paragraph 18, AIVG hingegen ausschließlich Zeiten des Bezuges von Wochengeld aufgrund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt; weder andere Zeiten des Bezuges von Wochengeld noch Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld finden hierbei Berücksichtigung.

Auch kann nicht abgeleitet werden, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspreche, Zeiten des Bezuges von Wochengeld und Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld in gleicher Weise zu berücksichtigen:

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 wurde das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen und u.a. das AIVG geändert. Insbesondere wurde in § 15 Abs. 3 AIVG die Ziffer 5 angefügt, sodass Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld die Rahmenfrist des § 14 AIVG verlängern. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (620 BlgNR 21. GP) wurde zu § 15 Abs. 3 Z 5 AIVG ausgeführt: Mit dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, wurde das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen und u.a. das AIVG geändert. Insbesondere wurde in Paragraph 15, Absatz 3, AIVG die Ziffer 5 angefügt, sodass Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld die Rahmenfrist des Paragraph 14, AIVG verlängern. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (620 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode wurde zu Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 5, AIVG ausgeführt:

"Für den Fall, dass für mehrere Kinder hinter einander Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen wird, ist zur sozialen Absicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit und zur Vermeidung eines sachlich nicht zu rechtfertigenden Anspruchsverlustes, weil die erworbene Anwartschaft zeitlich zu weit zurück liegt, die Verankerung eines entsprechenden Rahmenfristerstreckungstatbestandes erforderlich."

Eine weiter gehende Berücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld hielt der Gesetzgeber also nicht für erforderlich, wobei ergänzend zu bemerken ist, dass mit diesem Gesetz (BGBl. I Nr. 103/2001) u.a. auch § 18 AIVG abgeändert worden war, ohne dass Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld in dieser Bestimmung berücksichtigt worden wären. Es ist sohin davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass - übereinstimmend mit dem Wortlaut des Gesetzes - Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nur für die Frage, ob Arbeitslosengeld dem Grunde nach zusteht, rahmenfristerstreckend zu berücksichtigen sind. Eine weiter gehende Berücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld hielt der Gesetzgeber also nicht für erforderlich, wobei ergänzend zu bemerken ist, dass mit diesem Gesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001,) u.a. auch Paragraph 18, AIVG abgeändert worden war, ohne dass Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld in dieser Bestimmung berücksichtigt worden wären. Es ist sohin davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass - übereinstimmend mit dem Wortlaut des Gesetzes - Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nur für die Frage, ob Arbeitslosengeld dem Grunde nach zusteht, rahmenfristerstreckend zu berücksichtigen sind.

Die Nichtberücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld in § 18 AIVG ist auch nicht als planwidrige Lücke zu beurteilen: Die Nichtberücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld in Paragraph 18, AIVG ist auch nicht als planwidrige Lücke zu beurteilen:

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Analogie auch im öffentlichen Recht wiederholt anerkannt. Voraussetzung hierfür ist freilich das Bestehen einer echten (d.h. planwidrigen) Rechtslücke. Sie ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Da das öffentliche Recht, im Besonderen das Verwaltungsrecht, schon von der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist, muss eine auftretende Rechtslücke in diesem Rechtsbereich im Zweifel als beabsichtigt angesehen werden. Eine durch Analogie zu schließende Lücke kommt nur dann in Betracht, wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar ist oder wenn das Gesetz in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf welchen - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers - ebendieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher - schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung - auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. September 1998, Zl. 96/08/0207, mwN). Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Analogie auch im öffentlichen Recht wiederholt anerkannt. Voraussetzung hierfür ist freilich das Bestehen einer echten (d.h. planwidrigen) Rechtslücke. Sie ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Da das öffentliche Recht, im Besonderen das Verwaltungsrecht, schon von der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist, muss eine auftretende Rechtslücke in diesem Rechtsbereich im Zweifel als beabsichtigt angesehen werden. Eine durch Analogie zu schließende Lücke kommt nur dann in Betracht, wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar ist oder wenn das Gesetz in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf welchen - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers - ebendieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher - schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung - auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 8. September 1998, Zl. 96/08/0207, mwN).

Dass das Gesetz nicht vollziehbar ist ("technische Lücke"), wenn Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld weder iSd § 18 Abs. 3 AIVG noch als rahmenfristerstreckend in Bezug auf die Frist des § 18 Abs. 1 AIVG berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich und wird auch in der Beschwerde nicht behauptet. Es ist aber auch nicht ableitbar, dass insoweit eine teleologische Lücke besteht: Dass das Gesetz nicht vollziehbar ist ("technische Lücke"), wenn Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld weder iSd Paragraph 18, Absatz 3, AIVG noch als rahmenfristerstreckend in Bezug auf die Frist des Paragraph 18, Absatz eins, AIVG berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich und wird auch in der Beschwerde nicht behauptet. Es ist aber auch nicht ableitbar, dass insoweit eine teleologische Lücke besteht:

Die Nichtberücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld für die Frage der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld begegnet nämlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wie bereits der Verfassungsgerichtshof im Ablehnungsbeschluss unter Verweis auf den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ausgeführt hat, ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er bei der Festsetzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nur jene Zeiten des Bezuges von Wochengeld berücksichtigt, auf die ein Anspruch aus einer Krankenversicherung auf Grund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung besteht, andere Zeiten demgegenüber die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld aber nicht verlängern.

5. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 17. Oktober 2012

**Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2012080050.X00

**Im RIS seit**

16.11.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

02.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)